

Neufassung des § 18 Benutzungsordnung
der Universitätsbibliothek Oldenburg

§ 18 Mahnungen

(1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich an die Rückgabe erinnert. Leistet er dieser Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen per Zustellungsurkunde zugestellt. Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhalten der Frist hin (Absätze 5 und 6).

(2) Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Absendung der Mahnung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.

(3) Bei Zustellung auf dem Postwege gilt die Mahnung 3 Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(4) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Bände an den Entleiher solange einstellen, bis dieser der Aufforderung zur Rückgabe Folge geleistet hat und das Mahnverfahren abgeschlossen ist.

(5) und (6) unverändert.

In seiner Sitzung am 26. Juni 1991 hat der Senat die Einrichtung einer "Arbeitsgruppe weiterbildendes Studium Ökologie / Umweltwissenschaften" gemäß § 104 NHG beschlossen. Gleichzeitig wurde die nachfolgende Ordnung für die Arbeitsgruppe beschlossen. Gemäß § 4 der Ordnung ist sie am 27.06.1991 in Kraft getreten.

Ordnung der Arbeitsgruppe "Weiterbildender Studiengang Ökologie / Umweltwissenschaften"

§ 1 Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe nimmt unter Verantwortung des Senats die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Integration und Ausbau der Lehrangebote der Fachbereiche für den weiterbildenden Studiengang "ökologie / Umweltwissenschaften".
- (2) Fortentwicklung des Curriculums z.B. durch Einbeziehung weiterer Kooperationspartner innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Entscheidungen in Fragen der Zulassung und der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den weiterbildenden Studiengang entsprechend § 5 Zugangsordnung zum weiterbildenden Studiengang (Wahl der Auswahlkommission).
- (4) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten entsprechend § 3 Prüfungsordnung (Wahl des Prüfungsausschusses).
- (5) Die Arbeitsgruppe kann für ihren Aufgabenbereich Empfehlungen an die zuständigen Gremien der Universität aussprechen, die bei der Beratung und Beschlußfassung zu berücksichtigen sind.

§ 2 Angehörige der Arbeitsgruppe

- (1) Angehörige der Arbeitsgruppe mit Stimmrecht sind
 - (a) Prof. Dr. W. Belschner (FB 5), Dr. H. Helmers (FB 8), I. Grieb (ZWW), Prof. Dr. W. Jansen (FB 9), Prof. Dr. Kattmann (FB 7), Prof. Dr. W. Nitsch (FB 1), Prof. Dr. W. Pfaffenberger (FB 4), Prof. Dr. E. Schmidt (FB 3), Prof. Dr. G. Wiegler, Prof. Dr. H. Zilleßen (FB 3), N.N. (Umweltjurist, FB 4);
 - (b) der Vorsitzende / die Vorsitzende der Senatskommission für Weiterbildung;
 - (c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des weiterbildenden Studienganges sowie
 - (d) drei Studierende, die von einer Versammlung der Studenten / Studentinnen des weiterbildenden Studienganges delegiert werden.
- (2) Die Aufnahme weiterer Angehöriger gemäß Absatz (1) erfolgt durch Beschluß der Arbeitsgruppe nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten.